

Erfahrungen bei der Gewässerunterhaltung in Freital



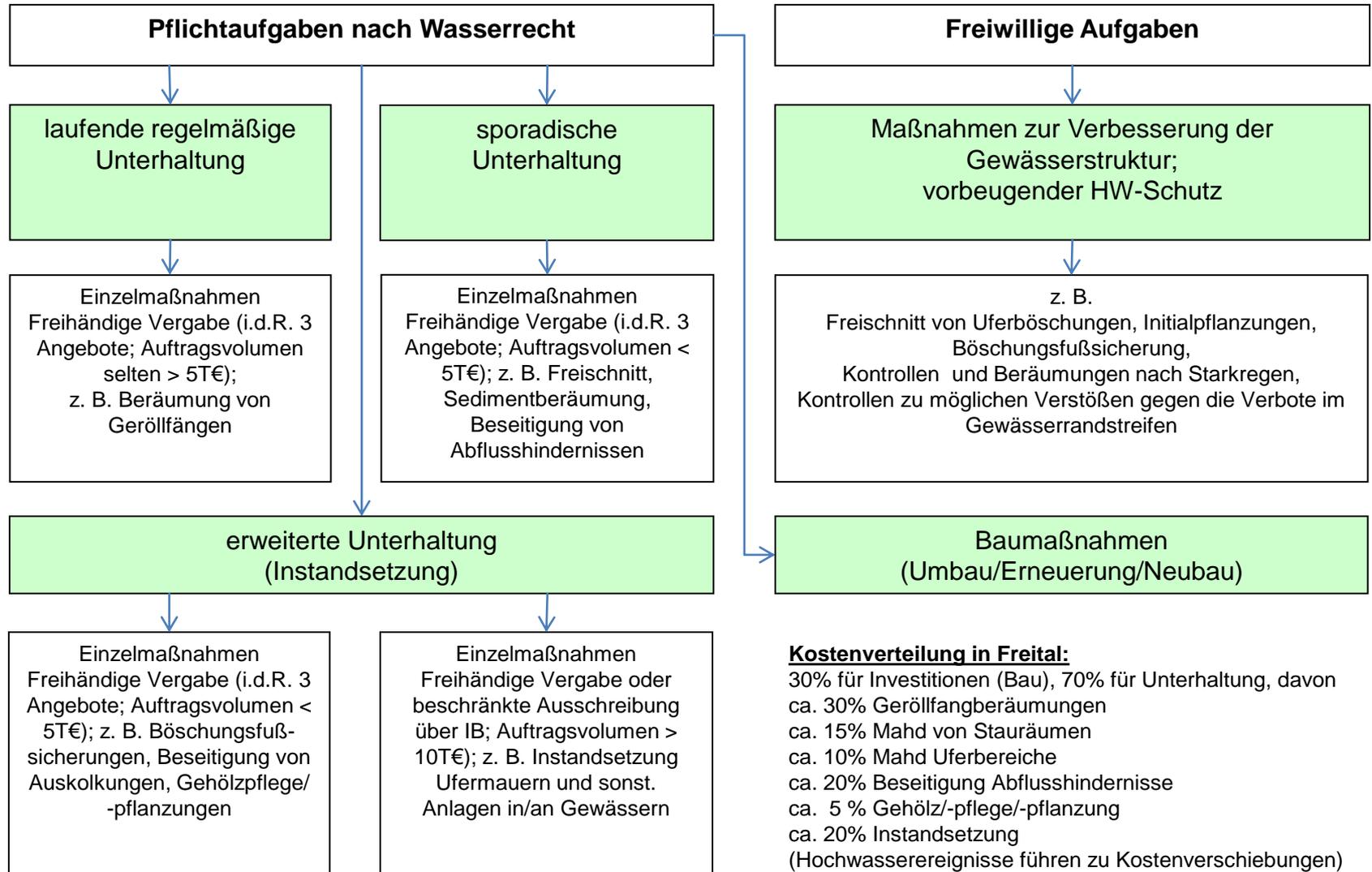
Grundsatz zu Eingriffen in die Gewässer:
Soviel wie nötig, so wenig wie möglich.

Freitaler Gewässernetz

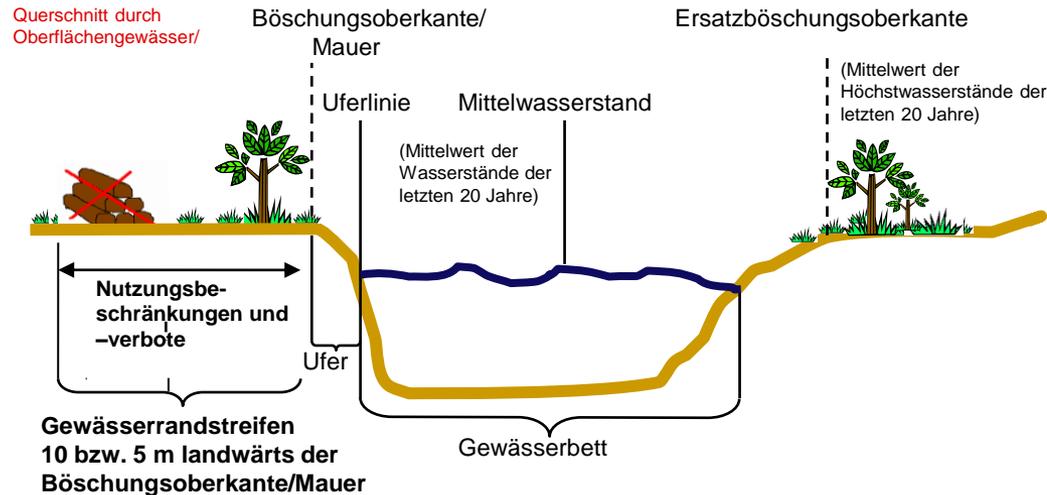


- gesamt ca. 70 km Gewässer 2. Ordnung in Verantwortung der Kommune
- 4 Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 2. Ordnung (Hochwasserrückhaltebecken)

Gewässerunterhaltung in Freital



Beachtung SächsWG!



Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerrandstreifen ist Aufgabe der Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Wenn sie diese nicht oder unzureichend erfüllen, wird der für die Unterhaltung Verantwortliche (für Gewässer 2. Ordnung die Gemeinde) die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung ausführen.

Müssen dabei rechts- und ordnungswidrige Zustände beseitigt werden oder ist die Unterhaltung erschwert, so haben ihm die für diesen Zustand Verantwortlichen die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Probleme durch Ablagerungen im Gewässerrandstreifen



Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen verboten. Die auch nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, ist untersagt. Verursacher werden durch das Stadtbauamt aufgefordert, die Ablagerungen im Gewässerrandstreifen zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde wird bei festgestellten erheblichen Ablagerungen informiert, um dort ggf. eine behördliche Anordnung zur Beseitigung der Ablagerungen erlassen zu können.

Aufforderung zur Beräumung von Ablagerungen im Gewässerrandstreifen und ggf. Anzeige an Wasserbehörde

- Zustandserfassung
- Zustandsdokumentation
- Zustandsbewertung
- Zielfestsetzung
- Maßnahmen einleiten
- Kontrolle

Gewässerrandstreifen erhebliche Ablagerungen bei darstellen. Entlang der Wasserlinie des Gewässers einschl. Abfälle und Baustoffe in beträchtlicher Höhe. Erfassung am 15.08.2013 anwesend war, wurde ein nicht stand-sicherer Zustand befinden, so dass Bereits in den vergangenen Jahren wurde die Sparte von derartigen Ablagerungen freizuhalten ist. Wegschwemmen von derartig am Gewässerrand notwendige Beräumung und Entsorgung an der erheblichen Kosten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Errichtung standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich Der Gewässerrandstreifen erstreckt sich jeweils 5 zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können, ist untersagt. Dazu des Landratsamtes zur Kenntnis.

Sie werden aufgefordert, die Ablagerungen im 5 m breiten Gewässerrandstreifen bis 15.09.2013 vollständig zu beseitigen.

Eine Kopie des Anschreibens zur Feststellung des wasserrechtlich nicht ordnungsgemäßen Zustandes und die Aufforderung zu deren Beseitigung wird der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zugesandt. Sollten Sie der Aufforderung zur Beseitigung der Ablagerungen nicht nachkommen, müssen Sie mit einer behördlichen Anordnung durch die Wasserbehörde und der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Freital zeigt Kleingärtner an

Die Laubenpieper haben illegal einen Bach zugebaut. Das sorgte im Juni für Überflutungen und Schäden. Nun sollen Geldbußen Einsicht bringen. Auch anderswo.

VON MATTHIAS WEIGEL

Freitals OB Klaus Mättig (CDU) hatte es nach dem Juni-Hochwasser bereits angekündigt – jetzt macht die Stadt ernst und geht gegen Bauständer an den Bächen vor. Drastisch zu spüren bekommt das derzeit die Kleingartensparte am Kleinen Weg II in Zauckerode. Die Stadt macht die Laubenpieper dafür verantwortlich, dass das Hochwasser an der kleinen Wiederitz schlimmer ausfiel, als es hätte sein müssen. Überflutete Wege, ausgespülte Ufer, verstopfte Geröllfangrechen waren die Folge. Für die Schadensbeseitigung ist ein größerer fünfstelliger Betrag notwendig.

Die Ursachen sieht das Rathaus in zugebauten Schutzstreifen der Gewässer. Normalerweise müssen fünf Meter von der Uferböschung auf beiden Seiten frei bleiben. In der Sparte aber gibt es gravierende Eingriffe: vom Komposthaufen über Holzstapel bis hin zum Verschlag, Terrassen oder eigenständig errichteten Brücken direkt am Fluss, zum Teil sogar bis über die Grundstücksgrenze hinaus. „Damit konnte das Wasser nicht weg, die Fließgeschwindigkeiten wurden größer und der Wasserstand höher“, sagt Bauamtsleiter Gerhard Schiller. Außerdem verstopfte weggeschwemmtes Zeug den Flusslauf, oder Treibgut blieb an den illegalen Bauten hängen. Das alles hat die Stadt inzwischen fein säuberlich dokumentiert.

Schlimmer als Hochwasser 2002

Die Auswüchse in der Sparte blieben lange unbemerkt, da das Areal schlecht zugänglich und dicht bewachsen ist. Im Juni aber wurde das Ganze mit der Überschwemmung offensichtlich. Die Bilanz fiel an der Stelle letztlich schlimmer als 2002 aus. „Nicht auszudenken, wenn die Durchlässe in Potschappel ganz verstopft worden wären“, sagt Schiller. Umgebungsstraße samt Bahnstrecke wären dann überflutet worden und hätten gesperrt werden müssen.

Für die Zukunft will Freital solche Probleme vermeiden. Die Sparte wurde angeschrieben und aufgefordert, das Ganze zu beseitigen. Bis zur gesetzten Frist passierte laut Schiller, trotz angedrohter Konsequenzen, aber so gut wie nichts. Also zeigte die Stadt die Sparte bei der Wasserbehörde im Landratsamt an. Die kümmert sich nun darum – zur Not mit Bußgeldern und Ersatzmaßnahmen. Dann beauftragt das Amt eine Firma mit der Beseitigung, die Verursacher müssen zahlen.

Laut Sparten-Chef Karl-Heinz Müller soll es so weit nicht kommen. Das Ganze sei im Verein ausdiskutiert worden, die betreffenden Mitglieder inzwischen einsichtig, sagt er am Telefon. Es sei bereits viel getan und beraumt worden, um die Probleme vom Tisch zu bekommen. „Es ging nicht alles sofort, wir mussten uns erst einmal sortieren“, verteidigt Müller die verstrichene Frist. Wie es überhaupt zu den Bauten kommen konnte und warum der Verein nicht bereits früher dagegen vorging, lässt Müller offen. Er verweist stattdessen auf Montag. Dann soll es einen Termin mit den Behörden geben. Birgit Hertzog von der Wasserbehörde bestätigt: „Es war der Wunsch der Kleingärtner, offene Fragen im Rahmen einer Ortsbegehung zu besprechen.“ Geklärt ist also offensichtlich längst noch nicht alles. Auf Feilscherei wird sich die Stadt aber wohl kaum einlassen.

Denn die Verwaltung will das Problem flächendeckend in den Griff bekommen. „Der Fall war gravierend, deswegen haben wir damit angefangen“, sagt Schiller. Nun gehe es Stück für Stück weiter, was aber Arbeit, Aufwand und sicher auch jede Menge Ärger bedeute. „Doch wir stehen in der Pflicht und werden durchgreifen“, sagt Schiller. Auf Stadtland, das verpachtet ist, werde man notfalls Flächen beräumen und Verträge kündigen, sollten die Nutzer uneinsichtig sein, kündigt das Rathaus an. Als nächste „Baustellen“ nennt Schiller den weiteren Verlauf der Wiederitz und den Vorholzbach in Hainsberg. Hier lohne sich durchaus mal eine Wanderung, sagt Schiller. „Da gibt es interessante Bauwerke.“

Rudolf Gelfert vom Kleingartenbund Weißeritzkreis wehrt sich auf SZ-Anfrage dagegen, alle Mitglieder über einen Kamm zu scheeren. „Fakt ist aber: Wo es Missstände gibt, fordern wir die Vereine auf, sie schnellstmöglich zu beheben“, sagt er. Das sei auch im Falle des Kleinen Weges II gewesen. Regeln und Grenzen müssten nun mal eingehalten werden. „Wir weisen prinzipiell auch auf solche Dinge wie Gewässerrandstreifen hin. Ob sich dann alle daran halten, können wir aber nicht kontrollieren“, sagt Gelfert. Das will dafür die Stadt künftig umso häufiger tun. Nach der Flut ist schließlich vor der Flut.

Illegale Bauten nah am Wasser – und die Folgen

wichtig:
Prüfung und Abwägung für die Wahl **geeigneter Mittel** zur Erreichung eines rechtmäßigen Gewässerzustandes

Zustand nach Beräumung der Ablagerungen im Gewässerrandstreifen



allgemeine Grundsätze zur Gewässerunterhaltung

- weitestgehend Beschränkung auf Maßnahmen, die **für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich** sind
- notwendige **Maßnahmen** möglichst **nachhaltig ausführen** zur Verminderung von Folgekosten
- Vorrang haben Maßnahmen, die bei Unterlassung zur Erhöhung von Hochwassergefahren führen
- Gewässermaßnahmen schonend ausführen, z.B.
 - ingenieurbioologische Böschungs- und Böschungsfußsicherungen (u.a. lebender Steinsatz, Weidenspreitlage, Steinschüttungen)
- Verbesserung der Gewässerstruktur durch Rückbau von alten Anlagen an/im Gewässer, Sohlsicherung durch Querriegel, naturnahe Gestaltung von Uferbereichen
- Sediment- und Geröllentnahme weitestgehend auf Geröllfänge und Bereiche vor Durchlässen beschränken

Oft reicht es, dem Gewässer eine Hilfestellung zu geben, um später ohne weitere Eingriffe auszukommen.  **Soviel wie nötig, so wenig wie möglich.**

Böschungs- und Fußsicherungen



Böschungssicherung am Geyersbach



Sedimentfang als Teil des Baches



Im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung nach 2002 wurde am Niederhermsdorfer Bach ein kleiner Sedimentfang gebaut. Lediglich die Gewässer-
sohle wurde befestigt, der Uferbereich ist naturnah gestaltet. Sedimente
können nun an dieser gut zugänglichen Stelle entnommen werden.

Ablagerungen im Teich unterhalb dieses Bereiches werden weitestgehend
verhindert, Unterhaltungskosten werden verringert.

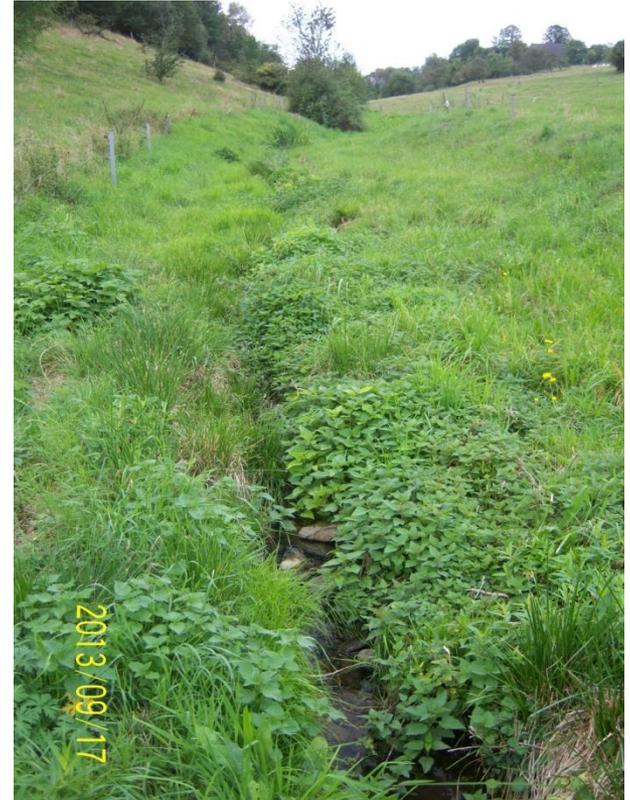
Weißiger Bach, Oberlauf



Uferabbruch 2002



danach folgte die naturnahe Instandsetzung



ohne Schäden im Hochwasser 2013

Erfahrungen in Freital

- Kontrollen dürfen nicht vernachlässigt werden
- regelmäßige Beräumung von Geröllfängen senkt Unterhaltungskosten an den Bächen
- extensive Pflege von Uferbereichen ist ausreichend
- gute Erfahrungen mit ingenieurb biologischen Bauweisen
- Verbesserung der Gewässerstruktur ist vielfach mit geringem Aufwand möglich
- Ufergehölze können durch Weidenstecklinge und Verpflanzung von Erlenjungaufwuchs mit geringen Kosten angesiedelt werden
- Querriegel aus verkeilten Natursteinen vermindern die Gefahr von Erosionen
- Beratung durch erfahrene Wasserbauingenieure und Einbeziehung der Wasserbehörde helfen, Fehler zu vermeiden

